



ELECTRIC DRIVES
FOR EVERY DEMAND



**Einkaufsbedingungen
der VEM**

01.04.2025

Inhalt

A	Kommerzielle Bedingungen.....	3
1	Geltungsbereich	3
2	Preise, Rechnung und Zahlung	3
3	Liefertermine.....	3
4	Verpackung, Transport, Lieferung.....	4
5	Gewährleistung und Schadenersatz	5
6	Produkthaftung	5
7	Schutzrechte	6
8	Beistellung	6
9	Geheimhaltung	6
10	Abtretung, Verpfändung, Zurückbehaltungsrecht.....	7
11	Ersatzteile	7
B	Compliance.....	8
1	Managementsysteme	8
2	Generelle Anforderungen an die Zusammenarbeit	8
3	Bestellunterlagen von VEM	9
4	Qualitätsziele	9
5	Qualitätssicherung in der Entwicklung	9
6	Qualitätssicherung bei Weitergabe / Verlagerung.....	9
7	Besuche beim Vertragspartner	10
8	Anforderungen an die Prozessqualität	10
9	Qualitätssicherung in der Fertigung	11
10	Erstmusterprüfung (FAI)	11
11	Wareneingangsprüfung beim Vertragspartner, Wareneingangsprüfung bei VEM.....	12
12	Lenkung fehlerhafter Produkte	12
13	Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.....	13
14	Lenkung von Dokumenten und Aufzeichnungen.....	13

A Kommerzielle Bedingungen

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsverhältnisse, in denen VEM Käufer, Besteller o.ä. und der Vertragspartner Verkäufer, Lieferant o.ä. ist. Lieferungen und Leistungen werden folgend einheitlich als Lieferung bezeichnet. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt VEM nur an, wenn VEM ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn VEM in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, soweit es sich um Geschäfte nach Ziffer 1.1 handelt.

1.3 Sofern die vertraglichen Unterlagen widersprüchlich sein sollten, gelten die folgenden Unterlagen (soweit vorhanden) in der Reihenfolge ihrer Nennung:

- der Inhalt der Bestellung,
- eventuell von VEM vorgegebene Zeichnungen, Maße, Toleranzen, Normen und Güten
- eventuell geltender Rahmenliefervertrag
- Teil B dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen
- Teil A dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen

2 Preise, Rechnung und Zahlung

2.1 Soweit nicht im Vertrag anders ausgewiesen, gelten die Preise inkl. Verpackung, Verladung, Transport zum Erfüllungsort, Zoll, Steuern, Gebühren und Abgabe zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

2.2 Preisanpassungsklauseln und Preisgleitklauseln des Vertragspartners, die auf erhöhte Rohstoffpreise, Lohnsteigerungen, erhöhte Energiekosten oder ähnliche Umstände abstellen, sind unzulässig, sofern sie nicht individuell vereinbart sind.

2.3 VEM zahlt, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

2.4 Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang der Rechnung, soweit diese den gesetzlichen und den vereinbarten Anforderungen genügt, nicht jedoch vor vollständiger Ablieferung der geschuldeten Ware. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Die Abrechnung von erbrachten Teillieferungen bedarf der schriftlichen Zustimmung seitens VEM. Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch VEM.

2.5 Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen ist kostenfrei, auch wenn damit Dienstreisen verbunden sind.

2.6 Anzahlungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Gestellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß VEM-Muster. Das Muster kann auf Verlangen zugesandt werden.

2.7 Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestelldatum, Bestellpositionen (falls vorhanden), Beschreibung des Materials oder der durchgeführten Dienstleistung, Lieferdatum oder Fertigstellung der Dienstleistung, Preis, Umsatzsteuer und Umsatzsteuernummer zu stellen.

3 Liefertermine

3.1 Vorbehaltlos angegebene Termine sind bindend. Unverbindlichkeitsklauseln in AGB haben keine Wirkung. Hat sich der Vertragspartner wirksam Änderungen vorbehalten, so kann VEM den Vertragspartner nach Ablauf des ursprünglichen Termins eine angemessene Frist setzen, welche dann verbindlich ist. Gleiches gilt, wenn Termine und Fristen mit dem Zusatz „ca.“, „etwa“ oder ähnliches versehen sind. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei VEM an.

3.2 Im Falle des Verzugs ist VEM berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5% des Netto-Lieferwerts pro angefangene Woche der Verspätung zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% des Netto-Auftragswerts. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Vertragspartner hat das Recht, VEM nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, VEM unverzüglich mindestens in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Hierbei hat der Vertragspartner Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.

3.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die seitens VEM wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche.

4 Verpackung, Transport, Lieferung

4.1 Der Vertragspartner ist für die ordentliche Verpackung und Sauberkeit seiner Lieferung verantwortlich. Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass das Produkt vor Schädigung oder Verschmutzungen durch Umwelteinflüsse geschützt ist und bei der Lieferung nicht beschädigt werden kann. Weiterhin muss die Verpackung von Produkten, die an VEM geliefert werden, stets nach aktuellen gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Um bestellte Produkte längere Zeit lagern zu können ist der Vertragspartner verpflichtet entsprechende Lagerungs- und Wartungsanforderungen dazu an VEM zu übermitteln.

4.2 Bauteile oder Baugruppen, die für den Transport einen Korrosionsschutz erfordern, sind vom Vertragspartner mit einem von VEM freigegeben Korrosionsschutzmittel zu versehen. Ist ein Mindesthaltbarkeitsdatum einzuhalten, ist zudem das Herstellungsdatum des Produktes anzugeben.

4.3 Fallen Lieferungen unter die Gefahrstoffverordnung (GHS-Verordnung), sind diese gemäß der gültigen Gesetze, Regeln und Verordnungen zu verpacken und äußerlich gut sichtbar zu kennzeichnen.

4.4 Die Lieferungen erfolgen nach DDP Incoterms 2020 (delivered duty paid). Teillieferungen sind ausgeschlossen. Sofern die Lieferung oder einzelne Lieferteile von staatlichen Import- bzw. Exportvorschriften erfasst werden, sind die erforderlichen Genehmigungen durch den Vertragspartner auf dessen Kosten rechtzeitig zu beschaffen. Für den Fall, dass eine Preisstellung gem. EXW vereinbart ist, kann VEM auch nach Vertragsschluss dem Vertragspartner Anweisungen über Beförderungsart und Spediteur geben. Sollten diese Vorgaben nicht eingehalten werden, so trägt der Vertragspartner die anfallenden Mehrkosten.

4.5 Für den Fall, dass eine Lieferung gegen staatliche Anordnungen verstoßen würde (z.B. Embargo), so ruht der Vertrag. Jede Partei ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern ein Ende der staatlichen Anordnungen nicht absehbar ist. In diesem Fall werden die Parteien von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit. Hieraus dürfen keine Schadensersatzansprüche oder Pönalen geltend gemacht werden.

4.6 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer oder sonstigen Bestellkennzeichen beizufügen. Sind einer Lieferung die Versandpapiere nicht mit dem notwendigen Inhalt beigelegt, so lagern die gelieferten Waren bis zur Ankunft der Versandpapiere bei VEM auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Für fehlende oder verspätete Atteste, Werkszeugnisse oder ähnliche, vertraglich vereinbarte Zertifikate ist VEM berechtigt, gegenüber dem Vertragspartner eine pauschale Pönale in Höhe von 450,- Euro sowie pauschale Einlagerungskosten in Höhe von 150,- Euro je 30 Tage geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Vertragspartner steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4.7 Wird bei Anlieferung am Produkt ein Schaden oder Verschmutzung festgestellt, die durch ungeeignete Transportverpackungen entstanden sind, kann VEM die Annahme verweigern und gegebenenfalls Schadenersatz geltend machen.

4.8 Bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit Eingang bei VEM über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sofern ein vom Vertragspartner beauftragter Subunternehmer bei der Lieferung am Eigentum von VEM einen Schaden verursacht, so haftet der Vertragspartner so, als hätte er selbst den Schaden verursacht.

4.9 Die Kosten für die Entsorgung von Verpackungsmaterialien sind vom Vertragspartner zu tragen. Etwaige Kosten für den Rücktransport von Verpackungen sind gleichfalls vom Vertragspartner zu tragen. Die Kosten einer Versicherung der gelieferten Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden von VEM nicht übernommen.

4.10 Der Vertragspartner ist darüber in Kenntnis gesetzt, dass VEM SVS- und RVS-Verbotkunde ist.

5 Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Lieferungen die vereinbarte Beschaffenheit haben, den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, für die vereinbarte bzw. gewöhnliche Verwendung geeignet sind und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit aufheben oder mindern.

5.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen VEM ungekürzt zu. VEM ist in jedem Fall berechtigt, vom Vertragspartner nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache sowie Schadenersatz zu verlangen. Daneben ist VEM berechtigt, bei Lieferung eines mangelhaften Produkts vom Vertragspartner eine Aufwandspauschale in Höhe von 0,5% der Nettovergütung der jeweiligen Bestellung, mindestens jedoch 50,- Euro, höchstens 500,- Euro zu verlangen. Diese deckt ausschließlich den reinen Verwaltungsaufwand bei VEM ab und steht neben dem sonstigen Schadenersatzanspruch.

5.3 Beim Vorliegen eines Serienmangels gelten auch solche Produkte als mangelhaft, bei denen ein Mangel nicht festgestellt wurde, sofern deren Gewährleistungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Ein Serienmangel liegt vor, wenn bei der Lieferung mehrerer gleicher Produkte eine gewisse Anzahl den gleichartigen Mangel aufweist:

- 0-15 gelieferte Produkte, wenn 3 mangelhaft sind,
- 16-50 gelieferte Produkte, wenn 5 mangelhaft sind,
- >50 gelieferte Produkte, wenn 10% mangelhaft sind.

Bei der Bemessung der Quote sind auch solche Produkte einzubeziehen, deren Gewährleistungsfrist bereits abgelaufen ist. Werden gleiche Produkte in mehreren Bestellungen geliefert, so ist für die Feststellung und Abwicklung eines Serienmangels anzunehmen, es läge eine einheitliche Bestellung vor.

5.4 Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von 36 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang (Ablieferung bei Kaufverträgen; Abnahme bei Werkleistungen). Für Ersatzlieferungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Neulieferung, es sei denn, der Vertragspartner hatte keine Pflicht zur Nacherfüllung und er hat sich bei der Nacherfüllung zugleich ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen. Der Vertragspartner trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände und deren Austauschsendung.

6 Produkthaftung

6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, ein Produkt zu liefern, welches nicht gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstößt. Dazu gehören vor allem auch die RoHS- und REACH-Verordnung. Sofern Registrierungen, Bewertungen oder Zulassungen erforderlich sind, sind diese vom Vertragspartner zu erfüllen. Dabei sind sowohl die Bestimmungen am Versandort als auch am Lieferort zu beachten.

6.2 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, VEM insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

6.3 In diesem Rahmen ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von VEM durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird VEM den Vertragspartner soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

6.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Vertragslaufzeit einschließlich Verjährungsfristen aufrechtzuerhalten.

Der Vertragspartner hat VEM auf Anfordern eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages vorzulegen.

7 Schutzrechte

7.1 Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch VEM dürfen keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Der Vertragspartner stellt VEM von allen Ansprüchen hieraus frei, sofern er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

7.2 Im Falle einer vom Vertragspartner zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird der Vertragspartner auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen gegen VEM erheben.

7.3 Ist die Verwertung der Lieferung durch VEM durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Vertragspartner auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

7.4 Nutzungsrechte an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, die auf Veranlassung von VEM beim Vertragspartner entstehen, gehen mit Ihrer Entstehung automatisch und ausschließlich auf VEM über.

8 Beistellung

8.1 An durch VEM zur Verfügung gestellten Mustern, Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Werknormblättern, Druckvorlagen, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen oder Informationen körperlicher und unkörperlicher Art behält sich VEM sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung seitens VEM nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung der bestellten Waren und Erbringung der bestellten Leistung zu verwenden. VEM kann jederzeit deren Herausgabe verlangen; dem Vertragspartner steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

8.2 Die von VEM beigestellten Materialien bleiben im Eigentum von VEM. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt VEM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von VEM zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die beigestellten Materialien sorgfältig zu prüfen und zu lagern. Abweichungen (bspw. Menge, Qualität etc.) werden unverzüglich an VEM gemeldet. Für Verlust oder Beschädigung aufgrund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Vertragspartner.

8.4 An beigestellten Werkzeugen behält sich VEM das Eigentum vor; der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von VEM bestellten Waren einzusetzen. Erzeugnisse, die nach von VEM entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach vertraulichen Angaben von VEM oder mit Werkzeugen von VEM oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Vertragspartner außerhalb des Auftrages weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die VEM gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, an diesen Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er VEM sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

8.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von VEM beizustellender Materialien oder Unterlagen kann sich der Vertragspartner nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

9 Geheimhaltung

Der Vertragspartner sowie VEM verpflichten sich, über den Inhalt von Vereinbarungen und vertraglichen Regelungen Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. Unterlagen und Informationen, die im Zusammenhang mit der Bestellung stehen, werden vertraulich behandelt. Die Vertraulichkeitsregelung

gilt auch über das Ende der Vertragsbeziehungen hinaus. Unterlieferanten sind in diese Vertraulichkeit einzubinden. Ergänzend gilt das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).

10 Abtretung, Verpfändung, Zurückbehaltungsrecht

10.1 Die Abtretung oder Verpfändung an vertraglichen Ansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von VEM wirksam. VEM wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

10.2 VEM kann die Vergütung ganz oder teilweise zurückhalten, wenn VEM berechnete Ansprüche gegen den Vertragspartner hat oder die berechnete Befürchtung besteht, dass die Lieferung bzw. Leistungserbringung nicht vertragsgemäß erfolgt oder dass die Gewährleistungspflichten nicht erfüllt werden können. Die Befürchtung ist berechnete, wenn gegen den Vertragspartner ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, der Vertragspartner mit der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Verzug ist, mehrere seiner Unterlieferanten nicht rechtzeitig bezahlt hat oder die Bank die Kreditlinie gesperrt hat.

10.3 Der Vertragspartner kann die Lieferung nur dann zurückhalten, wenn VEM einer etwaigen Vorleistungspflicht nicht nachkommt.

11 Ersatzteile

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen liefern zu können. Stellt der Vertragspartner die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, VEM hiervon zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

B Compliance

Kann der Vertragspartner eine oder mehrere Anforderungen unserer Complianceanforderungen nicht erfüllen, so hat er dieses VEM schriftlich mitzuteilen und entsprechende Ausschlüsse zu erwirken.

1 Managementsysteme

1.1 VEM ist nach DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 50001 zertifiziert. Die Anforderungen aus diesen Zertifizierungen bündeln sich in dem Ziel nur mit Partnern zusammen zu arbeiten, die ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) aufgebaut haben, dieses weiterentwickeln und regelmäßig überwachen. Als Hersteller von explosionsgeschützten Maschinen berücksichtigt VEM gesetzliche sowie normative Forderungen im Explosionsschutz und überwacht Lieferanten von Bauteilen für diese Maschinen gemäß DIN EN ISO/IEC bzw. ISO/IEC 80079-34. Weiterhin nimmt VEM als qualifizierter Zulieferer für die nukleare Industrie alle Pflichten, Vorgaben und Qualitätsanforderungen gemäß der DIN EN ISO 19443 war.

1.2 Innerhalb der VEM werden Umweltauswirkungen erfasst, analysiert und bewertet um die Umweltbelastungen zu verringern. Der Vertragspartner verpflichtet sich, mindestens alle gesetzlichen Regelungen und Forderungen gemäß ISO 14001 Umweltmanagement einzuhalten. Alle Lieferungen sind so zu erbringen, dass bei der Auswahl, Herstellung und Recyclingfähigkeit von Produkten sowie der Erbringung von Leistungen die Minimierung des Energieeinsatzes berücksichtigt wird. Durch den Einsatz der besten verfügbaren und wirtschaftlich vertretbaren Technik ist eine hohe Energieeffizienz der Produkte bzw. Leistungen sicherzustellen. Für VEM stellt dies ein Auswahlkriterium für Lieferanten und Angebote dar.

1.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter einzuhalten. Er verpflichtet sich auch, die bei ihm geltenden Mindestarbeitsbedingungen einzuhalten, insbesondere den geltenden Mindestlohn zu bezahlen. VEM kann Nachweise verlangen, die die Einhaltung belegen. Gelingt dem Vertragspartner der Nachweis nicht binnen 1 Monats nach dem Verlangen, kann VEM seine Leistung zurückhalten und gegebenenfalls vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz geltend machen. Der Vertragspartner stellt VEM auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter frei, soweit diese Ansprüche und Forderungen auf der Verletzung der Mindestarbeitsbedingungen durch den Vertragspartner oder seine Unterlieferanten beruhen.

1.4 Soweit der Vertragspartner Leistungen auf dem Betriebsgelände von VEM erbringt, wird er die Fremdfirmenordnung der VEM einhalten und Anordnungen des Personals zum Verhalten vor Ort berücksichtigen.

1.5 Bezieht der Vertragspartner seinerseits Lieferungen oder nimmt Dienstleistungen in Anspruch, so wird er diese Lieferanten in sein QM-System mit einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. In diesem Fall ist eine Lieferantenqualifizierung anzustreben.

2 Generelle Anforderungen an die Zusammenarbeit

2.1 VEM strebt langfristige Kooperationen mit seinen Vertragspartnern an. Dadurch soll die kontinuierliche Qualifizierung und damit einhergehend eine stetig verbesserte Qualität gewährleistet werden. Grundlage dieser Beziehungen ist eine offene Kommunikation im Dialog und der Einhaltung der Verhaltensregeln der VEM-Gruppe (Code of Conduct), welche auf der VEM-Unternehmenswebsite auf [deutsch](#) und [englisch](#) eingesehen werden können. Durch diese bekennt VEM sich zum Inhalt eines fairen Wettbewerbs sowie zur Wahrung von Menschen- und Umweltrecht entlang aller Wertschöpfungsketten.

2.2 VEM beauftragt nur Vertragspartner, die den qualitativen Anforderungen entsprechen und für Lieferungen freigegeben sind. Insbesondere bei Lieferanten für Produkte die in explosionsgeschützte Maschinen einfließen ist ein besonderes Auswahlverfahren nach ISO/IEC 80079-34 notwendig. Bei der Auswahl von Lieferanten für Produkte, welche an Auftraggeber der nuklearen Industrie ausgeliefert werden, müssen des Weiteren die Vorgaben der DIN EN ISO 19443 eingehalten werden. Hauptlieferanten der VEM werden zur Selbstauskunft angeschrieben und bezüglich der Hauptkriterien Qualität, Preis, Liefertreue und Service benotet. Die Ergebnisse werden dem Vertragspartner mitgeteilt und mögliche Verbesserungen in der Lieferantenbeziehung in Form von Maßnahmen festgelegt.

2.3 Der Vertragspartner räumt der VEM und deren Auftraggebern sowie regelsetzenden Dienststellen das Recht ein, sich vor Ort von der Wirksamkeit des QM-Systems zu überzeugen und an Prüfungen der

Leistungsgegenstände teilzunehmen. In Lieferantenaudits werden die Lieferantenprozesse von VEM überprüft. Der Vertragspartner wird spätestens vier Wochen vor dem Audit informiert.

3 Bestellunterlagen von VEM

3.1 Wenn der Vertragspartner mit der Bestellung weiterführende Unterlagen wie Zeichnungen, Spezifikationen, Technische Lieferbedingungen, Fertigungsvorschriften, auszufüllende Prüfnachweise, usw. („technische Unterlagen“) erhält, hat er diese mit den ihm bereits vorliegenden Indizes abzugleichen und VEM bei Abweichungen zu informieren.

3.2 Technische Unterlagen mit dem Bearbeitungsstatus „in Bearbeitung“, müssen vor der Fertigung von VEM separat freigegeben werden. Ändert sich hierdurch der Fertigungsaufwand, hat der Vertragspartner ein neues Angebot zu unterbreiten.

3.3 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass alle zu diesen technischen Unterlagen gehörigen weiterführenden Dokumente wie Normen, Prüfvorschriften, Formblätter usw. vorhanden sind. Er prüft hierzu die Bestellunterlagen um sicherzustellen, dass er sämtliche Vorgaben in seiner Organisation umsetzen kann.

3.4 Sollten Unterlagen fehlen, welche die vertragsgemäße Lieferung verzögern oder verhindern können, so sind diese unmittelbar nach der Prüfung der Bestellung bei VEM anzufragen.

3.5 Bei Annahme des Auftrages bestätigt der Vertragspartner das Vorhandensein der notwendigen Kapazitäten, um den geforderten Liefertermin einhalten zu können.

4 Qualitätsziele

4.1 Alle Prozesse müssen auf „Null Fehler“, 100 % Liefertreue und eine Optimierung der Kosten ausgerichtet sein. Der Vertragspartner verfolgt die Absicht, durch die Umsetzung der Qualitätsanforderungen die Kosten zu senken und Fehler, welche zu Gewährleistungsansprüchen führen, zu minimieren. Gleichzeitig soll dadurch die Effizienz der Zusammenarbeit verstärkt werden.

4.2 Der Fokus liegt auf der Vermeidung von Fehlern durch die Anwendung geeigneter Prozesse und qualitätssichernder Maßnahmen bei kontinuierlicher Verbesserung.

5 Qualitätssicherung in der Entwicklung

5.1 Bei Übernahme von Entwicklungstätigkeiten durch den Vertragspartner ist dieser für die Entwurfsqualität verantwortlich. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Produkte in Übereinstimmung mit den jeweiligen Aufträgen und den darin enthaltenen Beschreibungen, Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Mustern oder Modellen zu entwickeln.

5.2 Zur Qualitätssicherung in der Entwicklungsphase sind geeignete Maßnahmen der Produktvalidierung und -verifizierung durch den Vertragspartner umzusetzen. Mögliche Risiken sind zu analysieren, zu dokumentieren und geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen (z. B. durch eine FMEA). Der Vertragspartner legt auf Anfrage von VEM sein Konzept zur Minimierung von Risiken vor.

5.3 Die Prüfplanung ist auf Ergebnissen der Risikoanalyse aufzubauen und, falls nicht vorgegeben, mit VEM abzustimmen. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiterhin Erstmusterprüfungen sowie auf Anforderung Lebensdauerprüfungen durchzuführen.

5.4 Alle Eingaben sowie Ergebnisse der Entwicklung sind zu dokumentieren und für mindestens zehn Jahre zu archivieren.

6 Qualitätssicherung bei Weitergabe / Verlagerung

6.1 Jede ungeplante Weitergabe an Unterlieferanten bedarf generell der Zustimmung von VEM. Bezieht der Vertragspartner Leistungen oder Produkte von Unterlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein QM-System einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Vorzugsweise sind zertifizierte Unterlieferanten auszuwählen. VEM kann von seinen Vertragspartnern schriftliche Nachweise verlangen, dass diese sich von der Wirksamkeit des QM-Systems bei den Unterlieferanten überzeugt und/oder die Qualität seiner Lieferungen durch andere Maßnahmen sichergestellt hat.

6.2 Der Vertragspartner wird bei seinen Unterlieferanten ebenfalls auf die Einhaltung gesetzlicher Regelungen zum Umweltmanagement, der Produktsicherheit für Kunden, Verbraucher und Mitarbeiter sowie zum Gesundheits- und Arbeitsschutz achten.

6.3 Beabsichtigt der Vertragspartner den Auftrag teilweise oder komplett an einen anderen Standort zu verlagern, bedarf dies im Vorfeld der Zustimmung durch VEM.

6.4 Der Vertragspartner haftet dafür, dass er bei Beauftragung von Subunternehmern diesen die kompletten und richtigen Fertigungsunterlagen zur Verfügung stellt und diese nach Beendigung des Auftrages wieder einzieht. Der Vertragspartner gestattet und stellt sicher, dass VEM jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Fertigungsstätten des Vertragspartners und denen seiner Subunternehmer erhält.

7 Besuche beim Vertragspartner

7.1 VEM ist zu rechtzeitig angekündigten und inhaltlich abgestimmten Besuchen beim Vertragspartner bzw. dessen Unterlieferanten (auch in Begleitung von Kunden) berechtigt. Dies soll der verbesserten Kommunikation und Zusammenarbeit sowie der kontinuierlichen Verbesserung der Leistungserbringung und des Qualitätsmanagementsystems beim Vertragspartner bzw. dessen Unterlieferanten dienen.

7.2 Für den Fall, dass es zu wiederholten Mängeln kommt, wird VEM versuchen den Vertragspartner bei der Problembhebung zu unterstützen. Diese Unterstützung stellt jedoch keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Mangelansprüchen oder anderweitigen Rechten dar. Der Vertragspartner verpflichtet sich, aktiv an der Ursachenforschung und dauerhaften Mangelabstellung mitzuwirken.

8 Anforderungen an die Prozessqualität

8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei allen Vorgängen die zutreffenden technischen Regeln (z. B. DIN, VDI, VDE, DVS usw.) zu beachten. Sofern der Vertragspartner feststellt, dass Forderungen in der Bestellung den geltenden technischen Regeln der Branche widersprechen, so ist vor Leistungserbringung mit dem Einkauf der VEM eine Klärung herbeizuführen.

8.2 Der Vertragspartner überwacht regelmäßig die Wirksamkeit seiner Prozesse, insbesondere im Hinblick auf die Prozesssicherheit. Durch eine vorbeugende Instandhaltung sorgt er dafür, die verwendeten Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen jederzeit prozessfähig zu halten. Prozesse, welche einen direkten Einfluss auf die Produktqualität haben, müssen mit entsprechenden Kennzahlen zur Überwachung belegt werden. Auf Anfrage von VEM legt der Vertragspartner diese Kennzahlen vor. Sollte aus den Kennzahlen eine Verschlechterung des Prozessergebnisses hervorgehen, sind geeignete Maßnahmen zur Korrektur und Vorbeugung durch den Vertragspartner zu treffen und an VEM zu kommunizieren.

8.3 Sollte der Vertragspartner von VEM einen Auftrag erhalten, der die Anwendung von speziellen Prozessen (Definition nach DIN EN ISO 9000, 3.4.1) bedingt, wird er diese Information mit der Bestellung erhalten. Spezielle Prozesse sind entsprechend zu lenken und zu überwachen. Aus dieser Besonderheit ergeben sich folgende Anforderungen:

- An den Betrieb: Für Arbeitsabläufe notwendige technische Einrichtungen müssen vorhanden und die Dokumentationen dazu einsehbar sein. Die technischen Einrichtungen sind von Fachpersonal nachweislich instand zu halten.
- An das Personal: Die in diesen Prozessen eingesetzten Mitarbeiter sind nachweisbar anerkannt qualifiziert und geschult. Für diese speziellen Prozesse sind die zugehörigen Dokumentationen zu den Fertigungseinrichtungen und den Mitarbeitern zuordenbar. Nachweise zur Schweißberechtigung sind auf Verlangen der verantwortlichen Schweißaufsichtsperson (vSAP) von VEM vorzulegen.

8.4 VEM hat sogenannte kritische Produkte deklariert. Erhält ein Vertragspartner den Auftrag zur Lieferung solcher für VEM kritischen Produkte, so wird er darüber im Bestelltext in Kenntnis gesetzt. Der Vertragspartner hat in Abstimmung mit VEM seine Herstellungsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen. Liefert ein Lieferant Bauteile bzw. Komponenten die die Zündschutzart von explosionsgeschützten Maschinen beeinflussen können, so sollte dieser Lieferant ein eigenes, zertifiziertes Qualitätssicherungssystem

nach ATEX bzw. IECEx haben. Ist dies nicht der Fall, muss der Lieferant als Teil des VEM Qualitätsmanagementsystems betrachtet werden.

9 Qualitätssicherung in der Fertigung

9.1 Der Vertragspartner wird sicherstellen, dass alle von ihm erbrachten Lieferungen den auftragsgemäßen Forderungen entsprechen. Er wird in regelmäßigen Abständen einen Nachweis der Produktqualität erbringen, indem er seine Lieferungen einer Werkskontrolle (z. B. Wareneingangs-, Fertigungs-, Prozess- und Endkontrolle) unterzieht. Dazu hält der Vertragspartner eine Prüfplanung aufrecht, die er zweckmäßig an die Erfordernisse seiner Produkte, Prozesse oder der Bestellung anpasst. VEM behält sich das Recht vor Qualitätssicherungspläne einzufordern und bei Bedarf zu ergänzen.

9.2 Durchgeführte Prüfungen sind mithilfe eines Prüfnachweises (Art des Prüfnachweises in Anhängigkeit vom Bestelltext) zu dokumentieren. Prüftermine sind VEM auf Anforderung zu benennen, um VEM eine Teilnahme zu ermöglichen. Die geforderten Prüfnachweise sind generell Bestandteil der Lieferdokumentation.

9.3 Der Vertragspartner wird geeignete Prüf- und Messmittel einsetzen und die Einhaltung der zulässigen Toleranzen der Prüf- und Messmittel für Leistungsnachweise systematisch überprüfen (Kalibrierung). Die Kalibrierung erfolgt anhand von Messnormalen, die auf internationale oder nationale Messnormale zurückgeführt werden können. Auf Anfrage von VEM muss der Vertragspartner aufzeigen, mit welchen Messmitteln Qualitätsprüfungen durchgeführt worden sind.

9.4 Im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung wird der Vertragspartner geeignete Aufzeichnungen zu aufgetretenen Fehlern in der Fertigung sowie im Feld führen. Auf Basis dieser sind gegebenenfalls Aktualisierungen von Produkt- oder Prozess-FMEA vorzunehmen bzw. die Qualitätssicherungspläne anzupassen. Die Vermeidung von Fehlerwiederholungen und damit eine Senkung der Fehlerkosten stehen hierbei im Mittelpunkt.

9.5 Änderungen, welche die Produkt- oder Prozessqualität beeinflussen bedürfen der Zustimmung durch VEM. Diese Änderungen betreffen

- Änderungen im Herstellungsprozess sowie an Prozessparametern,
- Änderungen bei der Prüfung der Produkte bzw. im QM-System,
- den Einsatz neuer Maschinen und Werkzeuge,
- Änderungen des Fertigungsortes,
- den Einsatz neuer Materialien, das betrifft alle Roh- und Hilfsstoffe sowie
- den Einsatz neuer Gefahrstoffe sowie Stoffe und Materialien mit Umweltauswirkungen.

9.6 Konstruktiv-technische Änderungen an Serienprodukten im Zuge von Substitutionen, Rationalisierung oder technischem Fortschritt sind VEM unverzüglich und vor Lieferung mitzuteilen. VEM hat das Recht, die Änderungen abzulehnen.

9.7 Der Vertragspartner hat der VEM Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früher für VEM erbrachten gleichartigen Lieferungen vor Fertigungsbeginn oder vor Erbringung der Leistungen schriftlich anzuzeigen, sofern sich diese Änderungen nicht schon offensichtlich aus der Bestellung ergeben. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung seitens VEM.

10 Erstmusterprüfung (FAI)

10.1 Durch die Erstmusterprüfung erbringt der Vertragspartner den Nachweis, dass auf eine wiederholssichere Serienfertigung geschlossen werden kann. Eine Erstmusterprüfung ist durchzuführen, wenn diese in der Bestellung der VEM gefordert wird (für Halbzeuge kann eine Erstbemusterung entfallen, wenn ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN 10204 mitgeliefert wird). VEM behält sich das Recht vor, an Erstmusterprüfungen teilzunehmen. Die EMP muss, sofern nichts anderes vereinbart ist, mindestens 14 Tage vor der Erstausslieferung stattfinden.

10.2 Erstmusterprüfungen an Serienprodukten erfolgen bei:

- Erstbestellung
- neuen Bauteilen

- nach Lieferpausen ≥ 2 Jahren (1 Jahr bei ATEX-Produkten)
- Modelländerungen bei Gussbauteilen
- Werkstoffänderungen im Grundmaterial (keine Anbauteile)
- Änderungen von Fertigungsverfahren und/oder -bedingungen
- Weitergabe von Leistungen an Untervertragspartner.

10.3 Prüfgrundlage sind die von der VEM vorgegebenen Spezifikationen.

10.4 Der Vertragspartner muss für die Erstmusterprüfung Prüfmittel einsetzen, die geeignet sind, Erzeugnisse aus Eigen- und Fremdfertigung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Technik und den vorgegebenen Spezifikationen zu prüfen. Erfordert die Prüfung besondere Prüfeinrichtungen über die der Vertragspartner nicht verfügt, ist eine externe Prüfstelle zu benennen zu nach Zustimmung durch VEM zu beauftragen. VEM behält sich das Recht vor, selbst eine geeignete Prüfstelle vorzuschlagen.

10.5 Zu jeder Erstmusterprüfung ist ein entsprechender Erstmusterprüfbericht zu erstellen und VEM zu übergeben. Um Verwechslungen auszuschließen muss die Kennzeichnung der Erstmuster am Teil selbst und außen am Packstück eindeutig und dauerhaft sein. Der Bezug zur vorgegebenen Seriennummer muss vorhanden sein.

10.6 Nach Erhalt des Erstmusters und des Erstmusterprüfberichtes führt VEM nach Ermessen eigene oder zusätzliche Prüfungen durch und trifft folgende Entscheidungen:

- Freigabe
- Freigabe mit Auflagen (nachweisbare Erfüllung der Auflagen durch den Vertragspartner)
- Ablehnung, Nachbemusterung erforderlich (Vorlage eines neuen Erstmusters mit Erstmusterprüfbericht durch den Vertragspartner).

10.7 Eine Freigabe des Erstmusters durch die VEM entbindet den Vertragspartner nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der geforderten Qualität seines Produktes.

11 Warenausgangsprüfung beim Vertragspartner, Wareneingangsprüfung bei VEM

11.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich vor jeder Lieferung an VEM zur Durchführung einer Warenausgangsprüfung. Sofern Art, Umfang sowie die Dokumentation in der Bestellung nicht geregelt sind, ist mindestens eine Wareneingangsprüfung als Abschluss des Produktionsprozesses zu implementieren und diese geeignet, z. B. durch Prüfnachweise oder Maßprotokolle, zu dokumentieren. Die Nachweise der Überprüfung sind VEM mit der Lieferung zu übergeben.

11.2 VEM führt eine Wareneingangsprüfung durch, deren Art und Umfang abhängig ist von der Warenausgangsprüfung beim Vertragspartner, um unnötige Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden. Art und Umfang der Warenausgangsprüfung ist in der Bestellung von VEM oder einer Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen VEM und dem Vertragspartner zu regeln. Eine Wareneingangskontrolle findet bei VEM ohne Abschluss einer entsprechenden Qualitätssicherungsvereinbarung nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Bei Mehrmengenlieferungen erfolgt die Prüfung stichprobenartig. Dort festgestellte Mängel wird VEM in angemessener Frist rügen. Der Vertragspartner verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

12 Lenkung fehlerhafter Produkte

12.1 Der Vertragspartner wird geeignete Vorkehrungen treffen, die eine Lieferung verworfener oder nicht nachgebesserter und zurückgewiesener Leistungen an VEM, mittelbar oder unmittelbar, ausschließen. Er hat einen Prozess zur Lenkung fehlerhafter Produkte zu etablieren und aufrecht zu erhalten.

12.2 Reparaturen oder Abweichungen vom Zeichnungssatz bedürfen vor der Ausführung einer schriftlichen Genehmigung durch die VEM, auf einem vom Vertragspartner einzureichenden Abweichungsbericht (NCR – non conformity report). Das Dokument zum Erstellen des Abweichungsberichtes mit der Bezeichnung „Antrag zur Sonderfreigabe (Lieferant)“ kann auf der Internetseite der VEM Gruppe unter <https://www.vem-group.com/downloads/qualitaetssicherung.html> heruntergeladen werden. Der Bericht ist unverzüglich nach Entdecken des Fehlers per Email an die auf dem Antrag angegebene E-Mail zu senden.

12.3 In dem Abweichungsbericht sind VEM der Grund der Abweichung und die einzuleitenden Korrekturmaßnahmen zu benennen. Im Falle der Genehmigung durch VEM ist der Bericht mit dem deutlich gekennzeichneten Produkt mitzuliefern. Bei einer Lieferung größerer Mengen sind die Teile mit einer Abweichung getrennt anzuliefern. VEM behält sich vor, Maßnahmen vorzuschlagen, die ein Wiederauftreten von Fehlern verhindern. Ebenfalls kann eine Überprüfung der Wirksamkeit von eingeleiteten Maßnahmen durch VEM erfolgen.

- Im Falle einer Reparatur ist der Vertragspartner auch nach Genehmigung verpflichtet ein fehlerfreies Produkt zu liefern. Die Korrekturen dürfen erst nach der Genehmigung durch VEM und ausschließlich von befähigtem Personal ausgeführt werden.
- Im Ausnahmefall kann durch VEM eine Tolerierung nicht spezifikationsgerechter Teile erfolgen. Tolerierte fehlerhafte Teile dürfen erst nach Freigabe an VEM versendet werden.

12.4 Die Genehmigung einer Abweichung stellt keinen Verzicht seitens VEM auf Gewährleistungs- und Haftungsansprüche dar.

12.5 Auch nachträglich erkannte Abweichungen sind VEM unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dazu sind VEM Liefernummer, betroffene Teilenummern und die Anzahl der fehlerhaften Teile zu übermitteln. Weiterhin sind umgehend der Bestand beim Vertragspartner und die in der Lieferkette befindlichen Teile zu kontrollieren, gegebenenfalls zu sperren und VEM zu benennen.

12.6 Werden durch VEM im Rahmen der Wareneingangskontrolle, bei der Weiterverarbeitung oder bei Kundenreklamationen von Kunden Abweichungen festgestellt, welche der Vertragspartner zu verantworten hat, wird VEM den Vertragspartner unverzüglich informieren. Nach Bekanntwerden des Fehlers verpflichtet sich der Vertragspartner zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung. Weiterhin wird er geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Wiederauftretens des Fehlers umsetzen und diese dokumentieren. VEM behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit der Fehlerschwere, einen qualifizierten 8D Report einzufordern. Dieser ist dann VEM innerhalb von drei Werktagen mindestens bis zum Punkt D3 ausgefüllt vorzulegen. Die Wirksamkeit der innerhalb des 8D Prozesses festgelegten Maßnahmen ist ebenfalls geeignet nachzuweisen.

12.7 Der Vertragspartner erhält das einmalige Recht zur Nachbesserung. Übersendet der Vertragspartner das reparierte oder ausgetauschte Produkt an VEM, sind auf dem Lieferschein alle dem Vertragspartner in Bezug auf die Bestellung bekannten Daten von VEM, wie Lieferscheinnummer, Auftragsnummer, Nummer der Fehlermeldung zur eindeutigen Identifizierung des Produkts aufzuführen.

13 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

13.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich die Lieferungen ausreichend zu kennzeichnen. Der Mindestumfang der Kennzeichnung beträgt:

- Bestellnummer von VEM
- Lieferantename und Standort
- Benennung bzw. Teilebezeichnung
- Teilenummer und/oder Chargennummer
- Menge bzw. Teilmengen
- Fertigungsdatum
- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)
- Hinweise zu Gefahrstoffen
- Mögliche Änderungen in der Serie

13.2 Der Hergang der Produktentstehung, die Verwendung und der Verbleib einer Lieferung sowie deren Bestandteile müssen mittels geeigneter Aufzeichnungen und gegebenenfalls Teilekennzeichnung bis zum Unterpelieferanten rückverfolgbar sein. Im Falle einer Abweichung muss sichergestellt sein, dass eine Abgrenzung der fehlerhaften Menge durchgeführt werden kann.

14 Lenkung von Dokumenten und Aufzeichnungen

14.1 Mit der Bestellung erhält der Vertragspartner die Information zum Umfang der zu liefernden Dokumentation. Der Vertragspartner verpflichtet sich Dokumente und Aufzeichnungen im Sinne der ISO 9001 zu lenken. Dies gilt auch für die Vergabe von Aufträgen an Unterpelieferanten, sofern dies von VEM genehmigt wurde. Solche gelenkten Dokumente sind z. B. Entwicklungspläne, Risikoanalysen, Prüf-

oder Qualitätssicherungspläne, Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen, Spezifikationen, Prüfdokumentationen oder Aufzeichnungen, die für die an VEM zu liefernden Teile erforderlich sind.

14.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, falls in der Bestellung nicht anderes definiert, diese Dokumente und Aufzeichnungen mindestens 10 Jahre nach Lieferung des letzten Teiles aufzubewahren und nach Aufforderung von VEM zur Verfügung zu stellen.

14.3 Spezielle Formblätter oder Prüfnachweise, welche für die zu liefernde Dokumentation notwendig sind, werden von VEM bereitgestellt. Bei Verwendung von eigenen Nachweisen ist darauf zu achten, dass diese Dokumente den in der Bestellung beschriebenen Anforderungen genügen (z. B. Art des Prüfnachweises, Dokumentensprache, Umfang der Dokumentation).